

Ausfertigung

Satzung der Gemeinde Sassen-Trantow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dez. 2010 (GVOBl. M-V- S. 690, 712), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.4.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dez. 2007 (GVOBl. M-V S. 410,427) wird **nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Juni 2011** - veröffentlicht im Amtsblatt „Loitzer Bote“ am 27. Juni 2011 - folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sassen-Trantow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ (Jarmen), „Ryck-Ziese“ (Groß Kiesow) und „Trebel“ (Grimmen) die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 393), in Verbindung mit § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.8.2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Sassen-Trantow besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Sassen-Trantow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde Sassen-Trantow nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Sassen-Trantow (die im Einzugsbereich des jeweiligen Verbandes liegen). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Sassen-Trantow bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. (Flurstück)
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Sassen-Trantow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben. (Dingliche Mitglieder)
- (5) Die Gemeinde Sassen-Trantow ist Mitglied in 3 Wasser- und Bodenverbänden, nachfolgend die Zuständigkeiten der Gemarkungen und Fluren.

(5. 1.) Wasser- und Bodenverband: „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen

Gemarkung Sassen	Flur 1	Flst.: 14 – 41
	Flur 2	Flst.: 1/6 – 36/2; 37/1; 37/2; 38/1; 38/2; 38/10; 38/13 – 38/18; 40; 53/1 – 110
	Flur 3	gesamt

Gemarkung Zetelwitz	Flur 2	Flst.: 6 – 16
	Flur 3	Flst.: 5 – 13
Gemarkung Mühlenkamp		gesamt
Gemarkung Pustow		gesamt
Gemarkung Trantow		gesamt
Gemarkung Treuen		gesamt
Gemarkung Vierow		gesamt
Gemarkung Zarrentin		gesamt

(5. 2.) Wasser- und Bodenverband „Trebel“ Grimmen

Gemarkung Sassen	Flur 1	Flst.: 1 – 13/4
	Flur 2	Flst.: 39/2 – 39/6; 41/1 - 52/2
Gemarkung Zetelwitz	Flur 1	Flst.: 1 – 3; 5 – 24; 26; 27
	Flur 2	Flst.: 1 – 5
	Flur 3	Flst.: 1 – 4

(5. 3.) Wasser- und Bodenverband: „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow

Gemarkung Zetelwitz	Flur 1	Flst.: 4; 25/1; 25/2; 28 – 56/1; 77/1; 78 - 153
---------------------	--------	--

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke und der entsprechenden Zu- und Abschläge zu den Nutzungsarten entsprechend der Festlegungen der Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt:

3. 1. Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ Demmin
je angefangenen m² 0,001163 €

3. 1.1. Zu- und Abschläge entsprechend der Nutzungsart, zusammengefasst in Bereichen.

Nutzungsartenbereiche	Zu- / Abschlag
1. 100 – 299 Gebäudeflächen (GEB)	100 % Zuschlag
2. 330 – 359 Betriebsflächen (LVE)	100 % Zuschlag
3. 500 – 594 Verkehrsfläche (VE)	100 % Zuschlag
4. 660 Heide (HEI)	50 % Abschlag
5. 690 Brachland/Ödland (ÖD)	50 % Abschlag
6. 700 – 760 Waldfläche (WAF)	50 % Abschlag
7. 950 – 959 Unland (Un)	50 % Abschlag
8. 800 – 890 Wasserflächen (WA)	100 % Abschlag
9. 300 – 329 Betriebsflächen (BTF) 360 - 370	Ohne Zuschlag u. Abschlag
10. 400 – 430 Erholungsfläche (EHF)	Ohne Zuschlag u. Abschlag
11. 600 – 650 Landwirt. fl. (AGR) 670 – 680	Ohne Zuschlag u. Abschlag
12. 900 – 943 Flächen anderer Nutzung (SON)	Ohne Zuschlag u. Abschlag

3. 2. Wasser- u. Bodenverband „Trebel“ Grimmen je angefangenen m² 0,001469 €

3. 2.1. Zu- und Abschläge entsprechend der Nutzungsart, zusammengefasst in Bereichen.

Nutzungsartenbereiche	Zu- / Abschlag
1. 100 – 299 Gebäudeflächen (GEB)	70 % Zuschlag
2. 300 – 329 Betriebsflächen (BTF)	ohne Zu- u. Abschläge
3. 330 – 362 Betriebsfläche (LVE)	70 % Zuschlag
4. 400 – 430 Erholungsfläche (EHF)	ohne Zu- u. Abschläge
5. 500- 580 Verkehrsfl. (VE)	100 % Zuschlag
6. 520	
590 – 594 Weg	50 % Zuschlag
7. 600 – 690 landwirt. Nutzfl. (AGR)	keine Zu- u. Abschläge
8. 700 – 730 Waldfl. (WAF)	20 % Abschlag
9. 740 Gehölz	50 % Abschlag
10. 760 forstw. Betriebsfl.	ohne Zu- u. Abschläge
11. 800 - 890 Wasser (WA)	100% Abschlag
12. 900 – 943 Sonderfl. (SON)	ohne Zu- u. Abschläge
13. 950 – 959 Unland (Un)	50 % Abschlag

3. 3. Wasser- u. Bodenverband „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow je angefangenen m² 0,001469 €

3. 3.1. Zu- und Abschläge entsprechend der Nutzungsart, zusammengefasst in Bereichen.

Nutzungsartenbereiche	Zu- / Abschlag
1. 100 – 299 Gebäudeflächen (GEB)	100 % Zuschlag
2. 300 – 329 Betriebsflächen (BTF)	ohne Zu- u. Abschläge
360 - 370	
3. 330 – 359 Betriebsflächen (LVE)	100 % Zuschlag
4. 400 – 430 Erholungsfläche (EHF)	ohne Zu- u. Abschläge
5. 500 – 594 Verkehrsfläche (VE)	100 % Zuschlag
6. 600 – 650 Landwirt. fl. (AGR)	ohne Zu- u. Abschläge
670 – 680	
7. 660 Heide (HEI)	50 % Abschlag
8. 690 Brachland/Ödland (ÖD)	50 % Abschlag
9. 700 – 760 Waldfläche (WAF)	50 % Abschlag
10. 800 – 890 Wasserflächen (WA)	100 % Abschlag
11. 900 – 943 Flächen anderer Nutzung (SON)	ohne Zu- u. Abschläge
12. 950 – 959 Unland (Un)	50 % Abschlag

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen an Grundstücksverhältnissen, die sich auf die Erhebung der Gebühr auswirken können, sind dem Amt Peenetal-Loitz bis zum 01.10. des Vorjahres anzuzeigen. Nach

diesem Zeitpunkt eingehende Änderungsanzeigen werden für das Folgejahr nicht mehr berücksichtigt

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erlassen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Sassen-Trantow über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen der Gemeinde Sassen-Trantow über die Erhebung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband außer Kraft.

Loitz, 15. Juni 2011


Katrin Eggert
Bürgermeisterin



Beschl. Nr. 59/2009-2014

Berechnung der Verwaltungsgebühren für die Umlage an den Wasser- und Bodenverband

	Fläche in ha	Anteil an Gesamtfläche in %	Anzahl der Bescheide 2011
Stadt Loitz	6296,6206	37,10%	1379
Gemeinde Düvier	2.656,9125	15,60%	201
Gemeinde Sassen-Trantow	4530,7644	26,70%	367
Gemeinde Görmin	3501,7698	20,60%	322
	16986,0673	100,00%	2269

Berechnung der Verwaltungsgebühr (KGST B4/2004)			Gemeinde Düvier	Gemeinde Görmin	Gemeinde Sassen-Trantow	Stadt Loitz
1. Personalkosten (einschl. Versorgungsleist., Sozialst.):						
1 Angestellte Allgemeine Verwaltung	Entgeltgruppe 6/6					
Jahresbrutto		38.400,00 €				
20 % Arbeitsaufwand						
anteilig Pers. Kosten bei 20 %		7.680,00 €	1.198,08 €	1.582,08 €	2.050,56 €	2.849,28 €
2. Sachkosten Büroarbeitsplatz mit Technikunterstützung						
Pauschalwert		15.600 €				
anteilig 20%		3.120 €	486,72 €	642,72 €	833,04 €	1.157,52 €
Personalkosten und Sachkosten je ha		10.800 €	1.684,80 €	2.224,80 €	2.883,60 €	4.006,80 €
3. Verwaltungsgemeinkosten (Sachkosten je Bescheid)						
Anzahl der Veranlagung 2011		2269	201	322	367	1379
Porto	0,55					
Papier (durchschnittlich 4 Blatt=1xBescheid f. d. Empfänger, Briefumschlag (A 6))	0,04					
	0,02					
Sachkosten nach Anzahl d. Bescheide	0,61	1384,09	122,61	196,42	223,87	841,19
Personal u. Sachkosten		10.800 €	1.684,80 €	2.224,80 €	2.883,60 €	4.006,80 €
Sachkosten nach Bescheiden		1.384,09 €	122,61 €	196,42 €	223,87 €	841,19 €
Gesamtkosten		12.184,09 €	1.807,41 €	2.421,22 €	3.107,47 €	4.847,99 €
Verwaltungsgebühr je ha (Gesamtk. / Fläche)		0,72 €	0,68 €	0,69 €	0,69 €	0,77 €

Berechnung des Gebührensatzes

Gemeinde Sassen - Trantow

1. WBV : "Untere Tollense / Mittlere Peene"

1 BE		6,25 €	(entsprechend WBV)
Beitragsklasse		4	
Faktor		1,75	
6,25 € x 1,75		10,94 €/ha	
Verwaltungsgebühr/ha		0,69 €/ha	
Gesamt		11,63 €/ha	
Gebührensatz		0,001163 €/m²	

2. WBV: "Trebel"

1 BE		7,00 €	(entsprechend WBV)
Beitragsklasse		3	
Faktor		2	
7,00 € x 2,00		14,00 €/ha	
Verwaltungsgebühr/ha		0,69 €/ha	
Gesamt		14,69 €/ha	
Gebührensatz		0,001469 €/m²	

3. WBV: "Ryck-Ziese"

1 BE		7,00 €	(entsprechend WBV)
Beitragsklasse		14	
Faktor		2	
7,00 € x 2,00		14,00 €/ha	
Verwaltungsgebühr/ha		0,69 €/ha	
Gesamt		14,69 €/ha	
Gebührensatz		0,001469 €/m²	